

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1994)

Rubrik: Nr. 11, 23. November 1994

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 11 23. November 1994

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
94–92	Verordnung über die Pflichtlektionen der Lehrer (Änderung)	430.252.1
94–93	Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau und dem Regierungsrat des Kantons Bern betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer	669.527
94–94	Verordnung über das Stimmregister (Änderung)	141.113
94–95	Verordnung über den Erwerb des Primarlehrerpatentes des Kantons Bern (Änderung)	430.212.311.1
94–96	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)	817.0
94–97	Verordnung über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital (Aufhebung)	811.52
94–98	Verordnung über die Gebühren der Steuerrekurskommission	661.611.5
94–99	Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung)	910.1
94–100	Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Änderung)	152.221.121

7.
September
1994

**Verordnung
über die Pflichtlektionen der Lehrer
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer wird wie folgt geändert:

Art. 19 ¹Für Lehrkräfte, die an verschiedenen Schulen der Volkschulstufe mit unterschiedlicher jährlicher Schulwochenzahl unterrichten, gilt die Pflichtlektionenzahl der Schule, an welcher die meisten Unterrichtslektionen erteilt werden.

² Die Erziehungsdirektion kann bei Sekundarlehrkräften, welche Anspruch auf den Besitzstand gemäss Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 haben, das massgebende Pflichtpensum für jede Teilanstellung separat festlegen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Dezember 1994 in Kraft und ist erstmals für das Schuljahr 1994/95 anwendbar.

Bern, 7. September 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

7.
September
1994

**Vereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau
und dem Regierungsrat des Kantons Bern betreffend
Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes über die Erbschafts- und
Schenkungssteuer,
auf Antrag der Finanzdirektion,
beschliesst:*

1. Der Kanton Bern tritt der im Anhang wiedergegebenen Vereinbarung bei.
2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 7. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons Aargau und dem Regierungsrat des Kantons Bern vom 15. Juni 1994 / 7. September 1994 betreffend Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Der Regierungsrat des Kantons Aargau und der Regierungsrat des Kantons Bern vereinbaren:

Art. 1 Der Kanton Aargau und der Kanton Bern halten auf dem Gebiet der Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenrecht.

Art. 2 Die gegenseitige Steuerbefreiung bezieht sich auf
a den Kanton und seine Anstalten;
b die Gemeinden, die Kirchgemeinden und die andern Gebietskörperschaften der Kantone sowie ihre Anstalten;
c juristische Personen, soweit sie im Sitzkanton wegen der Verfolgung von öffentlichen, gemeinnützigen oder Kultuszwecken von der Steuerpflicht befreit sind.

Art. 3 Die Behörden der beiden Kantone verpflichten sich zu gegenseitiger Benachrichtigung, sofern in dem einen oder andern Kanton eine Änderung des Steuergesetzes neues Recht schafft oder aus anderen Gründen die materiellen oder formellen Voraussetzungen, auf welchen die gegenwärtige Gegenrechtsvereinbarung aufbaut, eine wesentliche Veränderung erfahren.

Art. 4 Die beiden Kantone sind jederzeit unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten berechtigt, von dieser Gegenrechtsvereinbarung zurückzutreten.

Art. 5 Diese Gegenrechtsvereinbarung tritt am Tage der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft und ersetzt die Gegenrechtsvereinbarung vom 15./25. Juni 1939.

Aarau, 15.Juni 1994	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Aargau Der Landammann: <i>Dr. Thomas Pfisterer</i> Der Staatsschreiber: <i>Juan F. Gut</i>
Bern, 7.September 1994	Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern Der Präsident: <i>Annoni</i> Der Staatsschreiber: <i>Nuspliger</i>

21.
September
1994

**Verordnung
über das Stimmregister
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Staatskanzlei,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister wird wie folgt geändert:

Beschwerderecht

Art. 21 ¹Wird durch eine Eintragung in das Stimmregister oder durch Unterlassung, Ablehnung oder Streichung eines Eintrages im Stimmregister

- a das Stimmrecht in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten verletzt, so kann gemäss Artikel 86ff. des Gesetzes über die politischen Rechte Stimmrechtsbeschwerde geführt werden;
- b nur das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verletzt, so kann Gemeindebeschwerde geführt werden (Art. 57 ff. Gemeindegesetz);
- c gleichzeitig sowohl das Stimmrecht in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten und das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten verletzt, so kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² und ³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
September
1994

**Verordnung
über den Erwerb des Primarlehrerpatentes
des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 15. April 1981 über den Erwerb des Primarlehrerpatentes des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Wahl,
Konstituierung

Aufgabe

Art. 42 ¹Der Regierungsrat wählt für den deutschsprachigen und den französischsprachigen Kantonsteil je eine Patentprüfungskommission von neun bis dreizehn Mitgliedern (im folgenden Kommission genannt). Die Dozenten der Universität sind in der Kommission vertreten.

²⁻⁴ Unverändert.

Art. 43 ¹Die Kommission leitet alle ordentlichen Patentprüfungen an öffentlichen und staatlich subventionierten Seminaren für die Ausbildungsgänge zu Primarlehrkräften, Haushaltungslehrkräften und Fachgruppenlehrkräften. Sie führt ferner die ausserordentlichen Prüfungen durch. Die Kommission für den französischsprachigen Kantonsteil amtet zusätzlich als Patentprüfungskommission für die Kindergartenrinnen.

² Die Kommission befasst sich mit allen Fragen, welche die Patentprüfungen und die Patentierung der Primarlehrkräfte, der Haushaltungslehrkräfte und der Fachgruppenlehrkräfte betreffen. Sie wird in diesen Belangen von der Erziehungsdirektion angehört, kann aber dieser auch von sich aus Anträge unterbreiten.

³ Unverändert.

II.

Die Verordnung vom 7. August 1985 über den Erwerb des Lehrpatentes für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer des Kantons Bern am deutschsprachigen staatlichen Seminar wird wie folgt geändert:

Art. 25 Die Patentierung und die weiteren Aufgaben werden durch die Patentprüfungskommission für Primarlehrerinnen und Primarlehrer wahrgenommen.

Art. 26–28 Aufgehoben.

III.

Die Verordnung vom 15. Dezember 1993 über die Fachgruppenlehrkräfte mit gestalterischem Grundauftrag (FGL) im deutschsprachigen Kantonsteil wird wie folgt geändert:

Art. 41 Die Patentierung und die weiteren Aufgaben werden durch die Patentprüfungskommission für Primarlehrerinnen und Primarlehrer wahrgenommen.

IV.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
September
1994

Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 39 ff., 50 und 53 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) sowie Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *d* des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984,

auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich

Art. 1 ¹Diese Verordnung regelt den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung.

² Ausgenommen sind die Bereiche Tierhaltung, Schlachttier- und Fleischuntersuchung, Fleischverarbeitung und -produktion in Schlachtanlagen sowie angegliederten Zerlegebetrieben, deren Vollzug sich nach der jeweiligen Einführungsverordnung zur eidgenössischen Verordnung über das Schlachten sowie die Schlachttier- und Fleischuntersuchung richtet.

II. Organisation

Kantonales
Laboratorium

Art. 2 ¹Das Kantonale Laboratorium vollzieht unter Aufsicht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung im Geltungsbereich dieser Verordnung.

² Es steht unter der Leitung der Kantonschemikerin oder des Kantonschemikers. Diese oder dieser koordiniert die Tätigkeit der unterstellten Laboratorien, Lebensmittelinspektorinnen und Lebensmittelinspektoren sowie Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure.

³ Das Kantonale Laboratorium hat im zugeordneten Bereich insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a* Durchführung der Kontrolle (Inspektionen, Probenerhebungen, Untersuchungen und Beanstandungen) im Sinne der Artikel 24 ff. LMG,
- b* Anordnung von Massnahmen im Sinne von Artikel 28 bis 31 LMG,
- c* Zusammenarbeit mit dem Bund,
- d* Aus- und Weiterbildung der mit der Kontrolle betrauten Personen,

- e Information der Öffentlichkeit gemäss Artikel 43 LMG,
- f Erteilen von Bewilligungen.

Koordination

- Art. 3** ¹Das Kantonale Laboratorium, das Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) und das Kantonsarztamt koordinieren ihre Vollzugs-tätigkeit.
- ² Für Zerlegebetriebe, die einer Schlachtanlage angegliedert sind, ist das Amt für Landwirtschaft (Veterinärdienst) zuständig.
- ³ Das Kantonale Laboratorium kann weitere kantonale Behörden für besondere Kontrollaufgaben beziehen.
- ⁴ Das Kantonale Laboratorium führt die vom Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft beantragten chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen von Proben aus dem Bereich Mast, Schlach-tung, Verarbeitung und Produktion in Schlacht- und Zerlegebetrieben durch, soweit es dazu in der Lage ist.

**Kontrollorgane
in den Gemeinden**
1. Allgemeines

- Art. 4** ¹Die Gemeinden ernennen Lebensmittelkontrolleurinnen oder Lebensmittelkontrolleure. Gemeinden innerhalb eines Amtsbe-zirks können gemeinsame Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebens-mittelkontrolleure ernennen.
- ² Die Anzahl und der Beschäftigungsgrad der Lebensmittelkontrol-leurinnen und Lebensmittelkontrolleure richten sich nach der Art und Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe.
- ³ Die Gemeinden können Pilzkontrolleurinnen und Pilzkontrolleure für die amtliche Pilzkontrolle ernennen.
- ⁴ Die Gemeinden entschädigen ihre Kontrollorgane für ihre Tätigkeit angemessen.

**2. Aufhebung
der Ernennung**

- Art. 5** ¹Die Gemeinden orientieren das Kantonale Laboratorium über die Ernennung ihrer Kontrollorgane.
- ² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion kann auf Antrag des Kantonalen Laboratoriums die Ernennung von Kontrollorganen in Ge-meinden aufheben, falls die ernannte Person die bundesrechtlich vor-geschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt oder wenn die Kontroll-person schwerwiegende Amtspflichtverletzungen begangen hat.

3. Aufgaben

- Art. 6** ¹Die Kontrollorgane in den Gemeinden sind dem Kantonalen Laboratorium fachlich unterstellt und erstatten diesem jährlich einen Tätigkeitsbericht.
- ² Sie führen im zugeordneten Gebiet in jedem der Lebensmittelkon-trolle unterstellten Betrieb jährlich mindestens eine Inspektion ge-mäss Artikel 24 LMG durch. Das Kantonale Laboratorium kann Aus-nahmen anordnen.

³ Sie vollziehen Artikel 24 und 27 bis 31 LMG unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung im Auftrag und nach den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

4. Trinkwasser-kontrolle

Art. 7 ¹Die Lebensmittelkontrolleurinnen und Lebensmittelkontrolleure kontrollieren die Trinkwasserversorgungen und erheben Trinkwasserproben nach den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

² Die Gemeinden orientieren die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger jährlich mindestens einmal umfassend über die Qualität des auf dem Gemeindegebiet abgegebenen Trinkwassers.

Regierungs-statthalterin oder Regierungs-statthalter

Art. 8 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter unterstützen die Kontrollbehörden bei ihrer Tätigkeit und stellen ihnen nötigenfalls administrative und polizeiliche Hilfe zur Verfügung.

Gebühren

Art. 9 ¹Für Bewilligungen, Kontrollmassnahmen und weitere Anordnungen werden Gebühren in dem von der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung zugelassenen Rahmen erhoben. Ordentliche Kontrollen, die nicht zu Beanstandungen führen, sind gebührenfrei.

² Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Fassung 336–93, Anwendung.

³ Dieser Gebührentarif wird auch von den durch die Gemeinde ernannten Kontrollorganen angewendet. Der Ertrag der von diesen Kontrollorganen erhobenen Gebühren fällt der Gemeinde zu, deren Gebiet die Kontrolle betroffen hat.

Rechtsschutz

Art. 10 ¹Verfügungen der Kontrollorgane können beim Kantonalen Laboratorium mit Einsprache angefochten werden.

² Einspracheentscheide des Kantonalen Laboratoriums können nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit Verwaltungsbeschwerde bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion angefochten werden.

³ Im übrigen richtet sich das Beschwerdeverfahren unter Vorbehalt des Bundesrechts nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafverfolgung

Art. 11 ¹Die für die Lebensmittelkontrolle zuständigen Organe des Kantonalen Laboratoriums sowie die Kontrollorgane in den Gemein-

den üben im Bereich der Lebensmittelgesetzgebung die Befugnisse von Organen der gerichtlichen Polizei im Sinne von Artikel 66 Ziffer 2 des Gesetzes über das Strafverfahren aus.

² Das Kantonale Laboratorium zeigt Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts der Strafverfolgungsbehörde an. In besonders leichten Fällen können die Kontrollorgane die Verantwortlichen verwarnen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ortsexpertinnen
und Ortsexperten

Art. 12 Das Kantonale Laboratorium stellt nach altem Recht ausgebildeten Ortsexpertinnen und Ortsexperten ein Attest für die Zulassung als Lebensmittelkontrolleurin oder Lebensmittelkontrolleur aus, falls sie den Einführungskurs zur neuen Lebensmittelgesetzgebung absolviert und eine entsprechende Prüfung bestanden haben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 13 Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 22. Mai 1974 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen,
2. Verordnung vom 11. März 1969 über das Inverkehrbringen und die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, insbesondere von persistenten chlorierten Kohlenwasserstoffen,
3. Verordnung vom 1. Dezember 1982 über den Handel mit Wein.

Inkrafttreten

Art. 14 Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Kraft.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
September
1994

**Verordnung
über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital
(Aufhebung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

1. Die Verordnung vom 13. April 1983 über die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital wird auf den 1. Januar 1995 aufgehoben.
2. Sie ist aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 811.52) zu entfernen.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
September
1994

Verordnung über die Gebühren der Steuerrekurskommission

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 38 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den
Finanzhaushalt des Kantons Bern,
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz der
Gebührenpflicht

Art. 1 Die Steuerrekurskommission bezieht für die gesamte richterliche Tätigkeit und die damit verbundenen Kanzleiarbeiten die hier nach festgesetzten Pauschalgebühren, sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorgesehen sind.

Gegenstand der
Pauschalgebühr

Art. 2 In der Pauschalgebühr sind die Ausfertigungskosten, die Post-, Telefax- und Telefonspesen, die Einband- und Zustellkosten, die Augenscheinkosten und die Zeugengelder eingeschlossen. Nicht inbegriffen sind Expertenhonorare und dergleichen.

Bemessungs-
grundsätze
1. Regelfall

Art. 3 Die Steuerrekurskommission setzt die Pauschalgebühr im Rahmen des Tarifs nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäfts und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen fest.

2. Besondere
Fälle

Art. 4 ¹Für besonders umfangreiche und zeitraubende Fälle oder in Geschäften mit sehr hohem Streitwert kann eine Pauschalgebühr bis zum zweifachen Betrag des Höchstansatzes erhoben werden.
² Würde die Gebührenerhebung zu unbilliger Härte führen, kann davon ganz oder teilweise abgesehen werden.

3. Erledigung
ohne Urteil

Art. 5 Wird ein Verfahren gegenstandslos oder durch Vergleich, Rückzug oder Abstand erledigt, so kann auf eine Pauschalgebühr verzichtet werden.

Gebührenbezug

Art. 6 ¹Die Pauschalgebühr und die Beweiskosten werden durch die Steuerrekurskommission bezogen.
² Der Bezug auf dem Weg der Schuldbetreibung erfolgt durch die kantonalen Staatskassen.

II. Gebührentarif

Gerichtsgebühren

Art. 7 Die Pauschalgebühr für die Beurteilung von Streitigkeiten durch die Steuerrekurskommission betragen:

- | | |
|-----------------------------------|--------------------------|
| a bei Entscheiden der Kommission | 300.– bis 3000.– Franken |
| b bei Entscheiden des Präsidenten | 100.– bis 1000.– Franken |

Kanzleigebühren

Art. 8 ¹Für Auszüge, Ausfertigungen und dergleichen, welche nicht in der Pauschalgebühr inbegriffen sind, werden Kanzleigebühren von vier bis zehn Franken für jede ganze oder angefangene Seite (Normalformat A4) bezogen.

² Die Kanzleigebühren für Fotokopien werden nach Anhörung der Steuerrekurskommission durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt.

III. Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht

Art. 9 Diese Verordnung gilt für alle im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens hängigen Geschäfte.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 10 Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Verordnung vom 16. Februar 1977 über die Gebühren der kantonalen Rekurskommission aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 11 Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 1994 in Kraft.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

24.
März
1994

Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Einführungsgesetz vom 25.September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen

Art. 1 ¹Der Kanton unterhält land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie Spezialschulen. Sie vermitteln eine umfassende praktische und theoretische Grundausbildung und Weiterbildung und stellen die Beratung sicher.

² Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und der mitbetroffenen Bildungsinstitutionen über

- a* die Errichtung und Aufhebung kantonaler Bildungsinstitutionen,
- b* die Übernahme von Bildungsinstitutionen durch den Kanton und
- c* die Übergabe von Bildungsinstitutionen an nicht kantonale Träger.

³ Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Für Berg- und Randregionen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

⁵ Die Volkswirtschaftsdirektion kann zur Unterstützung und Ergänzung der Bildungs- und Beratungszentren Dritte beziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

Externe
Institutionen

Art. 2 ¹Der Kanton ist Mitglied

- a* des Konkordates vom 30.Juni 1964 über das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum,
- b* des Konkordates vom 14.März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und

- c der interkantonalen Stiftung Ecole supérieure de viticulture, d'oenologie et d'arboriculture et Technicum pour branches agricoles spéciales de Changins.
- ² Der Kanton kann mit den Trägern ausserkantonaler Schulen Vereinbarungen abschliessen und Mitglied von Organisationen und Anstalten mit landwirtschaftlicher, insbesondere berufsbildender Zielsetzung werden.
- ³ Über den Beitritt entscheidet das für die finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zuständige Organ.

Berufsmittel-schule

Art. 3 Der Kanton unterhält eine Berufsmittelschule.

Aufsicht

- Art. 3a** ¹Die Aufsicht über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung obliegt der Volkswirtschaftsdirektion.
- ² Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Mitglieder der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Mitglieder allfälliger Subkommissionen.
- ³ Sie bestellt die Aufsichtskommissionen für die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, für die bäuerlichen Haushaltungsschulen sowie für die Spezialschulen.

Schulleitung und
Inspektions-wesen

- Art. 3b** ¹Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Spezialschulen werden von einer Direktorin oder einer Vorsteherin bzw. von einem Direktor oder einem Vorsteher geleitet.
- ² Für die Überwachung des Unterrichts in methodisch-pädagogischer Hinsicht sowie für die Gewährleistung der Einhaltung des Lehrplanes in der landwirtschaftlichen Ausbildung ist die Leitung der Bildungs- und Beratungszentren zuständig.
- ³ Das Amt für Landwirtschaft kann für diese Aufgaben im Bereich der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen eine Inspektorin oder einen Inspektor bestellen.

Finanzielle
Leistungen des
Kantons

- Art. 4** ¹Der Kanton trägt die Kosten für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung, soweit nicht Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter erhältlich sind.
- ² Er kann die Aufwendungen der beigezogenen Dritten (Art. 1 Abs. 5) ganz oder teilweise abgelten und an Organisationen und Anstalten, die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion im Interesse der bernischen Landwirtschaft Leistungen erbringen, Finanzhilfen gewähren.

³ Er kann berufsbildende Kurse, berufskundliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Vorträge, die von landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

⁴ Der Regierungsrat verfügt die Vergütungen, soweit sie nicht in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion oder ihrer zuständigen Stelle liegen.

Benützungsgebühren

Art. 4a ¹Die Grundausbildung sowie die Ausbildung an der Berufsmittelschule erfolgen gebührenfrei. Die Kosten für persönliche Lehrmittel und persönliches Schulmaterial gehen jedoch zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

² Für Weiterbildungsveranstaltungen werden Unkostenbeiträge erhoben.

³ Für Unterkunft und Verpflegung werden angemessene Gebühren erhoben.

⁴ und ⁵ Aufgehoben.

Beratungskosten

Art. 4b (neu) ¹Für Leistungen der Beratung wird Rechnung gestellt.

² Die Höhe des einzufordernden Betrages ist nach Aufwand festzusetzen.

³ Liegt die Beratung im öffentlichen Interesse, kann auf die Rechnungsstellung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 5 ¹Der Regierungsrat erlässt im Bereich der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung und Beratung durch Verordnung Ausführungsbestimmungen insbesondere über

- a* die Aufgaben der beauftragten Organisationen (Art. 1 Abs. 5),
- b* die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und deren Subkommissionen (Art. 3a Abs. 2),
- c* die Anstellung, Pflichten und Befugnisse der Lehrkräfte,
- d* die Weisungsbefugnis des Amtes für Landwirtschaft gegenüber Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern,
- e* die Repräsentationsaufwendungen,
- f* die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre, der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufslehre, der land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Berufsmittelschule,
- g* die Aufgaben der Schulleitung,
- h* die Anzahl, die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Organisation der Aufsichtskommissionen,
- i* die Grundsätze des Unterrichts,

- k* die Aufgaben der Inspektorin bzw. des Inspektors,
- l* die Gebühren für Beherbergung und Verpflegung an den Schulen sowie für die Beratung,
- m* die Abgrenzung der Beratungskreise,
- n* den Lehrvertrag und das Lehrverhältnis und
- o* das Kurs- und Prüfungswesen.

² Der Regierungsrat kann seine Rechtssetzungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* bis *o* an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren.

³ Unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Volkswirtschaftsdirektion befindet der Regierungsrat abschliessend über die Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1.

Art. 5a ¹Der Vollzug des Bundesrechts, der Bestimmungen dieses Titels sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Amt für Landwirtschaft.

² Für die Auszubildenden gelten die Vorschriften über das Disziplinarwesen des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, technischen Fachschulen und Höheren Fachschulen sinngemäss.

³ und ⁴ Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltehrtöchter;
2. Dekret vom 22. September 1971 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltehrtöchter.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. März 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. August 1994

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 3244 vom 12. Oktober 1994:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1995

12.
September
1994

**Dekret
über die Organisation der Gesundheits-
und Fürsorgedirektion
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 8. September 1992 wird wie folgt geändert:

Unterstellte
Anstalten
1. Kliniken,
Schulen und
Schulheime

Art. 4 ¹Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind unterstellt
a–g unverändert,
h aufgehoben,
i–o unverändert.

² Unverändert.

3. Organisation
der Schulen für
psychiatrische
Krankenpflege

Art. 6 Die Schulen für psychiatrische Krankenpflege
a–c unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 12. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*